

Handlungsrichtlinien

Was tun, wenn du sexuelle Gewalt / Ausbeutung vermutest oder erkennst?

1. Schau hin und nimm deine Gefühle ernst! Beobachte und notiere mit Datum, was du siehst oder gesehen hast. Halt dich an diese Empfehlungen und unter-nimm sonst nichts. Falsche Schritte können großen Schaden anrichten.
2. Sprich nicht mit dem Kind und nicht mit dem möglichen Täter darüber. Es besteht auch aus strafrechtlichen Erwägungen keine Eile. Bei körperlichen Folgen ist es wichtig, den Arzt aufzusuchen und die Schäden dokumentieren zu lassen.
3. Sprich auch nicht im Kreis deiner Mitarbeiter darüber. Gespräche über vermutete Sexuelle Gewalt können zu Reaktionen führen, die nicht mehr kontrollierbar sind. Suche dir eine kompetente Vertrauensperson.
4. Hole dir Hilfe bei einer Beratungsstelle oder einem anderen Kompetenten Ansprechpartner in deinem CVJM/Deiner Gemeinde.

Wenn du selber von sexueller Gewalt betroffen bist:

- Du bist nicht schuld daran. Die Schuld liegt immer beim Täter. Es ist normal, in dieser Situation Schuldgefühle zu haben, obwohl sie unbegründet sind.
- Jede Form von sexueller Gewalt kann ekelhaft sein und ganz schreckliche Gefühle auslösen. Auch das ist normal. Trotzdem: Du brauchst dich nicht zu schämen.
- Du musst den Täter nicht schützen.
- Suche dir Hilfe. Das Reden mit einem fachlich qualifizierten Gegenüber wird dir gut tun. Wende dich an deinen Landesverband oder das Weiße Kreuz, Kassel.

Grundsätzlicher Schutz vor sexueller Grenzüberschreitung

Alle Teilnehmer an den Angeboten des CVJM sind vor jeglicher Art sexueller Gewalt und Grenzüberschreitung zu schützen. Grenzen und Schamgefühle sind ernst zu nehmen und zu respektieren. Das gilt ausdrücklich auch für Zeiten außerhalb der offiziellen Programm-Elemente. Konkret heißt das zum Beispiel, dass

- in Freizeiten getrennte Schlaf- und Waschräume zur Verfügung stehen
- ein Gespräch über Sexualität immer auf Freiwilligkeit beruhen muss
- bei solchen Themen der Leitende sensibel auf die Grenzen aller Anwesenden achtet

Wie gehe ich mit Betroffenen um?

1. Umgang mit Menschen, die sich als Betroffene sexueller Gewalt bezeichnen Menschen, die sich als Opfer sexueller Gewalt zu erkennen geben, ist grundsätzlich Glauben zu schenken. Die Gefahr, dass ungerechtfertigte Anschuldigungen von Kindern und Jugendlichen gemacht werden, ist – belegt durch Studien und Erfahrungen – äußerst gering.
2. Menschen, die sich als Opfer sexueller Gewalt zu erkennen geben, sind als handlungs- und

entscheidungsfähige Personen ernst zu nehmen, deshalb sind alle Interventionen mit ihnen abzusprechen.

3. Betroffene sollen darüber informiert werden, dass die Person, der sie sich anvertraut haben, die Unterstützung einer Beratungsstelle in Anspruch nehmen wird.
4. Für die Aufarbeitung von Erlebnissen sexueller Gewalt ist qualifizierte therapeutische und / oder seelsorgerliche Hilfe notwendig. Nicht ausgebildete Seelsorger und Therapeuten sind in der Regel überfordert. Betroffene Menschen sind deshalb zu motivieren, fachlich qualifizierte Hilfe in Anspruch zu nehmen.
5. Die Konfrontation von Opfern mit ihren Tätern ist zu vermeiden. Falls das Opfer eine solche Konfrontation als hilfreich betrachtet, soll diese mit therapeutischer und / oder seelsorgerlicher Unterstützung vorbereitet werden.

Informations- und Unterstützungswege

- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die innerhalb des CVJM sexuelle Gewalt vermuten oder erkennen, sind auf Hilfe angewiesen. Sie müssen neben der persönlichen Betroffenheit auch an den Verband denken: Fälle sexueller Gewalt können für den CVJM – aus naheliegenden Gründen – schlimme Folgen haben.
- Aus diesen beiden Gründen ist der Vorstand des Vereins bzw. der Vorstand des Landesverbandes (des Landesjugendwerks) offen zu informieren über Beobachtungen oder erhärtete Vermutungen sexueller Gewalt.
- Die Schweigepflicht (in einem Seelsorgeverhältnis) kann mit Wahrung der Anonymität eines Täters eingehalten werden.
- Freizeitsituation: der Mitarbeitende sollte den Freizeitleiter informieren (falls dieser nicht betroffen ist, sonst ein Vorstandsmitglied oder eine Beratungsstelle); dieser wendet sich an eine Beratungsstelle und informiert jemanden aus dem Vorstand (KV, LV), der sein Vertrauen hat.
- Im Rahmen einer seelsorglichen Begegnung kann sich der Seelsorger Hilfe bei einer Beratungsstelle holen.
- Wo Menschen sich in der Seelsorge als Täter zeigen, sollte auf eine sofortige Entbindung von der Mitarbeit hingewirkt werden; Opfer und Täter müssen zum Schutz des Opfers getrennt werden.
- Betrifft das Thema einen Hauptamtlichen des Vereins, so ist der Vorsitzende des Vereins sowie eine Beratungsstelle zu informieren.
- Steht ein Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin eines Teams unter dem Verdacht, Kinder oder Jugendliche sexuell belästigt oder ausgebeutet zu haben, wird er oder sie nicht über diesen Verdacht informiert. (Die übrigen Verantwortlichen müssen unter Umständen einiges erledigen ohne die Beschuldigte oder den Beschuldigten zu informieren.) Diese Maßnahmen dienen dem Schutz möglicherweise betroffener Kinder und Jugendlicher, der Beschuldigten selbst, und sie erhöht die Sicherheit des CVJM, dass von den Beschuldigten keine Tatsachen vertuscht werden können und dass damit eine Entkräftung des Verdachtes den Tatsachen entspricht.